



Amts KURIER

21. JAHRGANG | FREITAG, DEN 1. MÄRZ 2024 | NR. 03

Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz, Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.

Dömitzer Schüler verbringen Skiwoche im Zillertal

Jan Peter lächelte begeistert, als er von der diesjährigen Skifreizeit des Schulzentrums Dömitz erzählte: „Am Ende bin ich sogar rote Piste gefahren.“ Ein toller Sprung für den Fünftklässler, der zum ersten Mal auf Brettern stand.

„Die Skischule hat sich wieder ausgezahlt“, bestätigte Sportlehrer Holger Rühle mit Blick auf die Anfänger, die am Ende fast alle sicher fahren konnten. Sechs Skitage verlebten die 45 Reuteraner in den Winterferien auf den abwechslungsreichen Pisten der Zillertal-Arena und wieder zeichnete das Gemeinsame die besondere Fahrt aus.

„Das Klima in den kleinen Gruppen, in denen wir unterwegs waren, war sehr gut“, freute sich Franz Didrich. Besonders auffällig diesmal: Viele der Erfahrenen nahmen Anfänger an die Hand, gaben ihr Wissen, Können und letztlich auch ihre Begeisterung für den Wintersport weiter. „Leider waren die Pistenbedingungen wegen der hohen Temperaturen diesmal nicht ideal“, räumte die Zehntklässlerin ein, zieht aber ebenso wie Organisator Rühle ein positives Fazit. „Es war eine tolle Woche“, so Rühle.

Und für viele der Teilnehmer stand schon auf der Rückfahrt fest: Wir kommen wieder mit.

T. Treue



Die Fortgeschrittenen hatten ihren Spaß, als es vor traumhafter Kulisse auf die Pisten der Zillertal-Arena ging, die für jeden das Passende bereit hielten.

Foto: Holger Rühle

 **Herzlichen Glückwunsch**

Seite 3

 **Informationen/ Aktuelles**

Seite 4

 **Freiwillige Feuerwehr**

Seite 7

Luise ist weg

Die Initiative LuK e.V. macht KITTZ (KInDerTheater in DömiTZ), am Sonntag, den 10.03.2024, um 15:00 Uhr, im Ratssaal des alten Rathauses in Dömitz (Rathausplatz 1, 19303 Dömitz): **Luise ist weg.**

Figurentheater für Trödler und Träumer ab 4 Jahren

Gespielt von Petra Albersmann

Nach einem stürmischen Heimweg zählt der Schäfer auf dem Hof wie immer seine Schafe – und bemerkt mit Schreck: Luise ist weg. Luise, das kleine Schäfchen mit dem schwarzen Fleck auf dem Po. Hund Bruno und Huhn Agathe sind sich einig: Luise ist selbst schuld, weil sie immer träumt und trödelt. Der Schäfer macht sich trotz der Proteste auf die Suche. Er muss sich beeilen, denn auch der Wolf hat Luises Spur aufgenommen. Wenn das mal gut geht ...

Ein spannender und berührender Spaß für die ganze Familie zum Mitmachen, Mitlachen und Mitfiebern.



Luise ist weg, Theater Petra Albersmann

Arbeitseinsatz auf Conower Friedhof und Kirchhof

Am **Samstag, den 23.03.2024**, wird zum öffentlichen Arbeitseinsatz in Conow aufgerufen.

Treffpunkt ist ab 8:30 Uhr am Pfarrhaus. Es stehen Arbeiten rund um die Kirche und das Pfarrhaus an. Viele fleißige Helfer werden auch zum Frühjahrsputz auf dem Friedhof gebraucht. Außerdem soll an diesem Tag der Kirchturm gereinigt und geputzt werden, um die anstehenden Reparaturarbeiten an der Kirchturmuhre vorzubereiten.

Arbeitsgeräte sowie Reinigungsutensilien sind bitte mitzubringen. Für das leibliche Wohl an diesem Vormittag und ein Mittagsimbiss ist gesorgt.



Frühjahrsputz auf dem Conower Friedhof am 23. März



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung der Beschlussfassung der Gemeinde Malliß über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB – Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung Malliß am 08.02.2024 wurden die im Rahmen der Auslegung in der in der Zeit vom 13.06.2023 bis zum 14.07.2023 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu den Unterlagen Planteil A und B sowie Begründung Planungsstand April 2023 zum o.g. Satzungsänderungsverfahren geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Einwender wurden vom Abwägungsergebnis benachrichtigt.

Ziel der Satzung ist die Präzisierung der Auslegung des Planungsrechtes in der Ortslage Malliß insbesondere entlang der B 191 Ludwigsluster Straße durch Klarstellung der Grenze des Innenbereiches nach § 34 BauGB zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Dabei sollen im Rahmen der 1. Änderung einzelne Grundstücke, die zuvor in den Innenbereich einbezogen wurden, wieder vom Baulandstatus ausgeschlossen werden. Weiterhin gab es textliche Änderungen bezüglich der neuen Stellungnahme zu Festsetzungen der Unteren Naturschutzbehörde vom 5.12.2022, die Berücksichtigung fanden.

Das Satzungsgebiet ist auf beiliegendem Planteil A M 1:2000 dargestellt, die vorgesehenen Festsetzungen im Textteil B.

Die abgegebenen Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Auflistung siehe Anlage) wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 08.02.2024 entsprechend der in der Auflistung enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt. Von diesem Ergebnis wurden die Beteiligten gemäß § 3 BauGB unterrichtet.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Malliß beschlossen am 08.02.2024 die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB in der Fassung der 1. Änderung - Planstand Endfassung Februar 2024 - gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung. Die Begründung wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss über die oben genannte Satzung hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung der Gemeinde Malliß bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Sie tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtskurier sowie auf der Homepage des Amtes Dömitz-Malliß nach Ablauf des Erscheinungstages in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Amt Dömitz-Malliß im Bauamt mit Sitz in Dömitz, Slüterplatz 2, 19303 Dömitz zu den Dienststunden

- Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr;
- Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr;
- Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigscluster Straße sind auch unter der Internetadresse <http://www.amtdoemitz-malliss.de> sowie im Bau- und Planungsportal MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> (allgemeine Suche Malliß) bzw. direkt unter

<https://www.bauportal-mv.de/bauportal/uebersicht/details?type=bplan&id=e23c352c-e979-11ed-9e5e-e70daac128e7> veröffentlicht und online einsehbar.

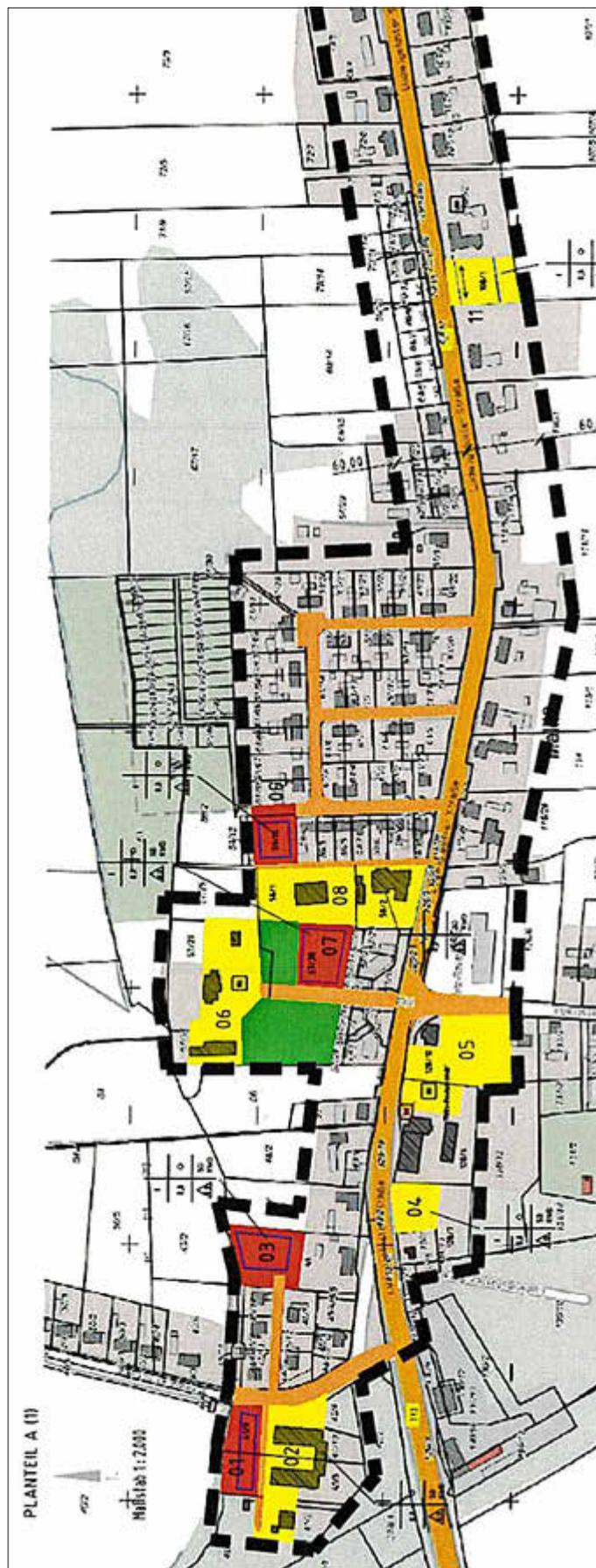
Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Es wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Malliß, den 19.02.2024

Sielaff
Bürgermeister

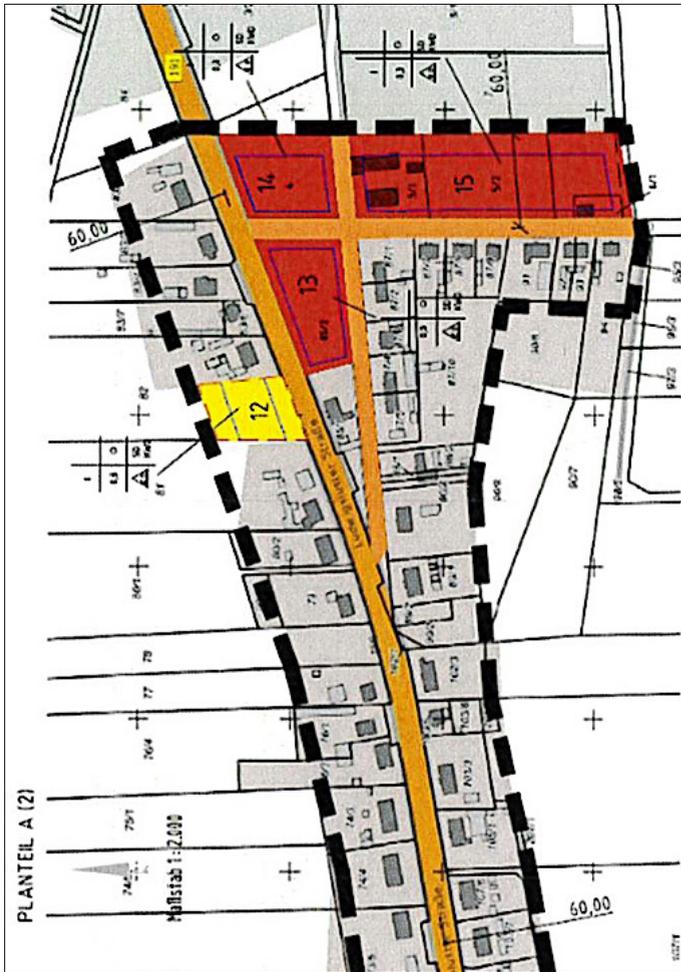
Planteil A Satzung Malliß



Planzzeichenerklärung

Festsetzungen

Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung	Bauindex nach Kreisdenkmaltz
Klarstellungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	Bauindex nach Kreisdenkmaltz - Abriss
Entwicklungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB	Vollgeschoss II § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	Grundflächenzahl II § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Grünfläche II § 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 4 BauGB	Offene Bauweise II § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Öffentliche Verkehrsfläche II § 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 4 BauGB	Einzel- oder Doppelhaus II § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Begrenzung	Sockel II § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Dachfläche und Krüppelwinddäch
	Freisichtung



Malliß, den 19.02.2024

Sielaff
Bürgermeister



Textteil B Satzung Malliß

1. Auf den Ergänzungs- und Klarstellungsflächen gelten die gesetzlichen Grundlagen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3.
2. Stellplätze sind auf den Grundstück selbst zu schaffen. Sie können auch auf nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden.
3. Vorhandene Bäume sind zu dauerhaft zu erhalten. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
4. Flächenversiegelungen sind zu minimieren. Die erforderlichen Befestigungen (z.B. Stellflächen) sind weitgehend mit wasserdurchlässigen Befestigungen zu versehen. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
5. Abriss- und Umbauarbeiten sind nur im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen. Im Vorfeld von Umbau- oder Abrissmaßnahmen innerhalb der Teilfläche 01 und 11 sowie bei Beseitigung des Kontrollschachtes auf Teilfläche 12 sind die betroffenen Gebäudeteile vorher auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Gebäudebrütern durch einen Fachgutachter zu kontrollieren. Werden Tiere festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
6. Die Beseitigung/ das auf den Stock setzen von Gehölzen ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Die von Rodung betroffenen, Bäume auf den Teilflächen 01, 04, 05, 10, 13, 14 und 15 sind zusätzlich unmittelbar vor Beginn der Abriss- bzw. Rodungsarbeiten durch eine sachverständige Person auf vorhandene Fledermausquartiere und Höhlenbrüter zu begutachten. Werden Tiere festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Rodungen von Gehölzen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind ausnahmsweise zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche, schriftliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass im Umkreis von 30 m auf den für die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen keine Brutvögel brüten und keine Fledermausquartiere in Bäumen vorhanden sind. Dazu sind die Gehölze durch einen Fachgutachter vor Beginn der Maßnahmen zu kontrollieren. Eine Kontrolle auf Fledermäuse kann dann lediglich für die Teilfläche 7* entfallen.
8. Werden Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt, so sind je Baum mit nachweislicher Quartiernutzung bzw. vorhandenem Quartierpotential 2 Fledermausflachkästen 1FF der Firma Schwegler (oder gleichwertig) an verbleibenden Bäumen, den neu zu errichtenden Gebäuden oder an anderer Stelle auf den betreffenden grund- bzw. Flurstücken anzubringen. Hinsichtlich der von Abriss betroffenen Gebäude bestimmen sich Art und Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen nach der Art und Anzahl der Quartiere (Flachkasten oder Fledermaushöhle). Ersatzquartiere sind der UNB anzuzeigen und dauerhaft zu erhalten.
9. Werden Bruthabitate von Gebäude- oder Höhlenbrütern festgestellt, ist ein Ersatz je Nistmöglichkeit mit 2 entsprechenden artspezifischen Nistkästen/Nisthilfen der Firma Schwegler (oder gleichwertig) an verbleibenden Bäumen, neu zu errichtenden Gebäuden oder an anderer geeigneter Stelle auf den betreffenden Grund- bzw. Flurstücken anzubringen. zu sorgen. Ersatzquartiere sind der UNB anzuzeigen und dauerhaft zu erhalten.
10. In Baugruben sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen. Tagsüber in den Baugruben oder Baufeld vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird.
11. Bei der Ausrichtung von Straßen- und sonstigen, auch privaten Außenbeleuchtungen, ist darauf zu achten, dass die Lichtquelle den Bodenbelag und nicht die umliegenden Gehölzstrukturen anstrahlt. Für die Beleuchtung ist auf LED-Lampen ohne Blauanteil (< 2.700 K) zurückzugreifen.
12. Für die Baugrenzen gelten die zulässigen Grenzabstände entsprechend den Abstandsflächen und Abstände nach § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590), wobei straßenseitig die Flucht der vorhandenen Bebauung als Baugrenze festgesetzt wird. Der Mindestabstand zur Grenze des Straßengrundstückes beträgt 5,00 m.
13. Der Erhalt von Bäumen ist thematisiert. Dafür sind im Einzelfall die geltenden gesetzlich vorschiften und Verordnungen anzuwenden.

Anmerkung

Die Teilfläche 10 verliert mit der 1. Änderung dieser Satzung den Baulandstatus. Dies betrifft die Flurstücke 69/5, 69/6, 69/7, 69/8 und 70/12 der Flur 1 in der Gemarkung Malliß.

In der Planurkunde der Satzungsänderung sind alle zu dem Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Festsetzungen der Satzung dargestellt. Da sich mit der 1. Änderung der Satzung lediglich die Anzahl der festgesetzten Baugrundstücke reduziert sowie vorabgestimmte Festsetzungen zum Umweltschutz aktualisiert werden, die Festsetzungen zur Bebaubarkeit und zur notwendige Erschließung aber vollständig identisch bleiben

Malliß, den 19.02.2024

Sielaff
Bürgermeister

